

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1898**

6 (2.5.1898)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Mai

1898.

### Inhalt.

#### Dienstnachrichten.

**Provisorisches kirchliches Gesetz.** Die Bildung einer — die Stadtgemarkung Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betr.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte für 1897 betr. — 2. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 3. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Böhrenbach betr. — 4. Den Bauschilling betr. — 5. Den Pfarrlandidaten Reinhold Helbing betr. — 6. Die Errichtung und Führung der Grundbücher betr. — 7. Die Verteilung der Baukollekte für 1897 betr. — 8. Die Bildung einer — die Stadtgemarkung Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betr. — 9. Die statistischen Tabellen der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz betr.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

#### Berichtigung.

### 1.

#### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 19. April d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Tutschfelben aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Gustav Bähr in Tutschfelben zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Die vonseiten der Ganerben des Schüpfergrundes erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Gustav Bamerdin in Uffingen auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst ist unterm 1. April d. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

## 2.

**Provisorisches kirchliches Gesetz.**

Die Bildung einer — die Stadtgemarkung Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

**Erster Artikel.**

Die evangelische Diasporagenossenschaft Waldshut, umfassend die Stadtgemarkung Waldshut, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

**Zweiter Artikel.**

Die evangelische Kirchengemeinde Waldshut wird der Diözese Schopfheim zugeteilt.  
Gegeben Karlsruhe, den 6. April 1898.

**Friedrich.**

Fr. Wielandt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:  
Böhlein.

## 3.

**Bekanntmachungen.**

1. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte für 1897 betr.

Die am Reformationsfeste 1897 erhobene, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der zerstreut wohnenden Evangelischen unsres Landes bestimmte Kirchenkollekte hat die Summe von 6431 M 94 S ergeben. Dazu kommen noch 70 M 46 S, die von früher verfügbar blieben, so daß sich die Summe von 6502 M 40 S ergibt. Im Laufe des Jahres 1897 sind hievon 80 M (Kadelburg) verwendet worden, so daß noch 6422 M 40 S für jetzt zur Verfügung stehen. Auch dieses Jahr würden, trotz des sehr erfreulichen hohen Betrags der Kollekte, bei der stets wachsenden Zahl der Unterstützungsgesuche, die Einzelbeträge recht gering ausgefallen sein, wenn nicht wieder aus dem Ertrage der Karfreitags-Kollekte von dem nach Erfüllung ihrer bisherigen Zweckbestimmung verbleibenden Überschusse der Betrag von 3700 M hier hätte mitverwendet

werden können. Dadurch erhöht sich die verfügbare Summe auf 10 122 *M* 40 *S*, von welchen mit Rücksicht auf weitere im Laufe des Jahres auftretende Bedürfnisse, für die Mittel vorzusehen sind, 9971 *M* verteilt werden können.

Es wurden hieraus folgende Unterstützungen bewilligt:

1. Achern:		
a. zum Gehalte des Pastoralionsgeistlichen . . . . .	250	<i>M</i>
b. in den Kirchenfond . . . . .	150	"
2. Altbreisach, zum Gehalte des Pastoralionsgeistlichen . . . . .	200	"
3. Bonndorf, in den Kirchenfond . . . . .	100	"
4. Endingen, zu den Pastoralionskosten . . . . .	100	"
5. Engen, zu den Pastoralionskosten . . . . .	50	"
6. Ettenheim, in den Kirchenfond . . . . .	100	"
7. Furtwangen, zum Gehalt des Pastoralionsgeistlichen . . . . .	200	"
8. Gengenbach:		
a. zu den Pastoralionskosten . . . . .	140	"
b. zur Schulden tilgung . . . . .	150	"
9. Gerlachshausen-Lauda:		
a. in den Kirchenfond . . . . .	200	"
b. zu den Pastoralionskosten . . . . .	50	"
10. Hartheim, zu den Pastoralionskosten . . . . .	70	"
11. Hausach, zu den Pastoralionskosten . . . . .	150	"
12. Herbolzheim, zu den Pastoralionskosten . . . . .	60	"
13. Immendingen:		
a. zu den Pastoralionskosten . . . . .	200	"
b. zur Schulden tilgung . . . . .	100	"
14. Kadelburg, zu den Pastoralionskosten . . . . .	80	"
15. Kenzingen:		
a. zu den Pastoralionskosten . . . . .	190	"
b. zur Schulden tilgung . . . . .	100	"
16. Kircharten, zur Schulden tilgung . . . . .	100	"
17. Langenbrücken, zu den Pastoralionskosten . . . . .	200	"
18. Laufenburg, zur Schulden tilgung . . . . .	100	"
19. Markdorf, zur Schulden tilgung . . . . .	150	"
20. Meersburg:		
a. zum Gehalt des Pastoralionsgeistlichen . . . . .	260	"
b. zu den Pastoralionskosten . . . . .	100	"
c. für Uhlbingen . . . . .	50	"
21. Meßkirch, in den Kirchenfond . . . . .	260	"
22. Neudenu-Herbolzheim, für Pastoralionskosten . . . . .	25	"
23. Neuenburg, in den Kirchenfond . . . . .	50	"

übertrag 3935 *M*

	Übertrag	3985 M
24. Neustadt:		
a. zur Schulden tilgung . . . . .		150 "
b. in den Kirchenfond . . . . .		100 "
25. Oberkirch:		
a. zur Schulden tilgung . . . . .		200 "
b. zu den Pastorationskosten . . . . .		50 "
26. Oppenau, zu den Pastorationskosten . . . . .		50 "
27. Pfullendorf, zu den Pastorationskosten . . . . .		50 "
28. Philippsburg, in den Kirchenfond . . . . .		200 "
29. Radolfzell:		
a. zu den Pastorationskosten . . . . .		100 "
b. in den Bau fond . . . . .		500 "
30. Renchen, zur Schulden tilgung . . . . .		100 "
31. Rippberg, Walldürn und Buchen, für Pastorationskosten und Unterricht . . . . .		166 "
32. Rippoldsau, in den Kirchenfond . . . . .		150 "
33. Rothensfels-Gaggenau:		
a. zu den Pastorationskosten . . . . .		100 "
b. in den Kirchenfond . . . . .		100 "
34. Schliengen, in den Kirchenfond . . . . .		50 "
35. Schöna u, in den Kirchenfond . . . . .		100 "
36. Singen a. S.:		
a. in den Kirchenfond . . . . .		200 "
b. zu den Pastorationskosten . . . . .		150 "
37. St. Blasien, in den Kirchenfond . . . . .		150 "
38. Stauf en:		
a. zu den Pastorationskosten . . . . .		50 "
b. in den Kirchenfond . . . . .		200 "
39. Stockach:		
a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen . . . . .		200 "
b. zur Schulden tilgung . . . . .		100 "
40. Stühlingen, zu den Pastorationskosten . . . . .		200 "
41. Tauberbischofsheim:		
a. in den Bau fond . . . . .		100 "
b. in den Kirchenfond . . . . .		100 "
c. zu den Pastorationskosten . . . . .		40 "
42. Thiengen, in den Kirchenfond . . . . .		100 "
43. Tiefenbronn, in den Kirchenfond . . . . .		200 "
44. Tiefenstein, zu den Pastorationskosten . . . . .		60 "
45. Todtmoos, zu den Pastorationskosten . . . . .		30 "
46. Todtnau:		
a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen . . . . .		200 "
b. zur Schulden tilgung . . . . .		100 "
	Übertrag	8281 M

	übertrag	8281 M
47. Triberg:		
a. zum Gehalt des Pastorationzgeistlichen . . . . .		250 "
b. in den Baufond . . . . .		150 "
c. zu den Pastorationzkosten . . . . .		90 "
48. Waißstadt, zu den Pastorationzkosten . . . . .		100 "
49. Walbkirch, in den Kirchenfond . . . . .		200 "
50. Waldshut, in den Kirchenfond . . . . .		150 "
51. Wehr:		
a. in den Kirchenfond . . . . .		200 "
b. zu den Pastorationzkosten . . . . .		50 "
52. Wolfach:		
a. zu den Pastorationzkosten . . . . .		100 "
b. zur Schuldentilgung . . . . .		150 "
53. Wyhlen:		
a. zu den Pastorationzkosten . . . . .		50 "
b. in den Kirchenfond . . . . .		200 "
	Zusammen	9971 M

Es ist hoch erfreulich, daß der Ertrag der hier verteilten Kollekte den schönen Ertrag der vorjährigen abermals um ein namhaftes überstiegen hat. Die ausgiebigste Pflege ihrer Diaspora ist zur Zeit eine der dringendsten Pflichten unserer Landeskirche. Die Zahl der zu unterstützenden Gemeinden wächst von Jahr zu Jahr und die Bedürfnisse mancher derselben sind gerade jetzt recht dringlicher Natur. Wenn auch weiterhin ein Teil des Ertrags der Karfreitags-Kollekte hier mitverwendet werden kann, so darf deshalb die reichliche Beisteuer zur Reformationsfestkollekte in keiner Weise als weniger nötig angesehen werden; denn sie ist eben unsere Hauptquelle für Unterstützungsgaben in die Diaspora.

Indem wir die Geistlichen veranlassen, ihren Gemeinden am Sonntag vor dem diesjährigen Reformationsfest hiervon Kenntnis zu geben, empfehlen wir ihnen dringend, die auf den kommenden Festtag zu erhebende Kollekte für die evangelische Diaspora unseres Landes den Gemeinden recht warm an's Herz zu legen.

Am Reformationsfest ist dann die Kollekte nochmals in Erinnerung zu bringen.

Der Ertrag derselben ist den Evangelischen Dekanaten zur Übermittlung an die Evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung dahier rechtzeitig einzusenden.

Karlsruhe, den 26. März 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

2. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus dem Ertrag der Katharina-Barbara-Stiftung stehen für dieses Jahr 70 M zur Verfügung, welche zur Unterstützung dürftiger evangelischer Dorfgemeinden der ehemaligen

Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung oder Erneuerung von Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidungen zu verwenden sind.

Gesuche um Verwilligung einer solchen Unterstützung sind unter gehöriger Begründung innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 29. März 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlein.

3. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Böhrenbach betr.

In der Diasporagenossenschaft Böhrenbach, Diözese Hornberg, ist durch Kirchenopfer und freiwillige Beiträge der Genossenschaftsmitglieder — von Böhrenbach, Bangenbach und Hammereisenbach — sowie durch Gaben des badischen Gustav-Adolf-Vereins ein Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Genossenschaft gegründet worden, wozu von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 22. März 1898 Nr. 6666 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 30. März 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

4. Den Bauschilling betr.

Der in der Generalsynode von 1894 angeregten Abänderung des § 21 des Kirchenbau-Edikts vom 26. April 1808 konnte vonseiten der Großh. Regierung bei dem Widerspruch der übrigen Beteiligten nicht näher getreten werden. Die Abstufung der von den Geistlichen für ihre Dienstgebäude zu machenden Verwendungen nach der Höhe des Pfründeeinkommens ihrer Pfarrei und ohne Rücksicht auf das Dienst Einkommen der Geistlichen muß hiernach bis auf weiteres bestehen bleiben. Um indessen den vorhandenen Wünschen, soweit dies bei der gegebenen Sachlage möglich ist, Rechnung zu tragen, ordnen wir hinsichtlich der einer kirchlichen Baupflicht unterliegenden Pfarrhäuser hiermit an, daß die den evangelischen Pfarrern gemäß § 21 des Kirchenbauedikts obliegende Baubeitragsverpflichtung als eine feste Leistung betrachtet und mithin von denselben etwas weiteres als der Nachweis der Verwendung oder Entrichtung des Bauschillings nicht mehr verlangt werden soll.

Hiernach haben die evangelischen Pfarrer forthin — und zwar mit Wirkung vom 23. April d. Js. ab — für die Kosten der kleineren Ausbesserungen, wie sie nach Landrechtssatz 1754 oder Ortsgebrauch den Inhabern von Dienst- und Mietwohnungen zur Last fallen, nur noch bis zum Betrag des Bauschillings — ein Jahr in das andere gerechnet — aufzukommen. Sind über diesen Betrag hinaus Aufwendungen zu machen, so fallen diese dem Baupflichtigen zur Last.

Das Gleiche gilt nach einer mit dem Großh. Ministerium der Finanzen getroffenen Vereinbarung auch für die der Baupflicht des Großh. Domänenärars unterstellten Pfarrhäuser und zwar bezüglich dieser vom 1. Januar d. Js. ab.

Karlsruhe, den 4. April 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Diehm.

5. Den Pfarrkandidaten Reinhold Helbing betr.

Pfarrkandidat Reinhold Helbing ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats aus der Zahl der Pfarrkandidaten freiwillig ausgeschieden.

Karlsruhe, den 6. April 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Diehm.

6. Die Errichtung und Führung der Grundbücher betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlichen evang. Kirchenvermögens.

Nach einer Vollzugsanleitung vom 7. Oktober v. Js. zur landesherrlichen Verordnung vom 11. September v. Js., „Die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend,“ Staatl. Ges.- u. V.D.Bl. 1897 S. 293 werden u. a. in allen Gemeinden „Verzeichnisse der eines grundbuchsmäßigen Eigentums-Nachweises entbehrenden Grundstücke“ nach einem Formular II aufgestellt, um aufgrund dieser Verzeichnisse den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch notwendigen Grundbucheintrag in einem abgekürzten Verfahren herbeizuführen.

Als Eigentümer soll in diesen Verzeichnissen diejenige Person vorgemerkt werden, die das Lagerbuch — oder, wo das Lagerbuch noch nicht fertig gestellt ist, das Lagerbuchkonzept (Güterverzeichnis) — als solchen benennt. Außerdem soll darin auch noch angegeben werden, wer im Grund- und Häusersteuerzettel als Eigentümer bezeichnet ist.

Die Grundstücke der Kirche als solcher und der Kirchengemeinden sind vom Grundbuchszwange befreit und werden deshalb nur auf Antrag in das Verzeichnis aufgenommen; die Grundstücke der kirchlichen Stiftungen müssen aber eingetragen werden.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlichen evangelischen Kirchenvermögens werden nun beauftragt, zunächst im Benehmen mit den Gemeinderäten der Gemarkungen, in welchen die Kirchengemeinde bezw. ein kirchlicher Fond liegenschaftlichen Besitz hat, den nach beifolgendem Muster zu fertigenden Fragebogen auszufüllen und bis 15. Juni l. Js. anher einzusenden.

Für jede Gemeinde bezw. Filialgemeinde und Diasporagenossenschaft ist der Bogen besonders aufzustellen.

Karlsruhe, den 2. April 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Diehm.

### Muster des Fragebogens.

Kirchengemeinde .....  
 Diasporagenossenschaft.

**Wer ist als Eigentümer bezeichnet:**

Bezeichnung der Liegenschaften	Im Grundbuch	In dem nach der Vollzugsanlei- tung zur landsh. Verordnung vom 11. Sept. 1897 anzulegenden Verzeichnis der eines Eigentums- nachweises ent- behrenden Grund- stücke (Formular II.)	Im Lagerbuch oder Lagerbuchs- konzept	Im Grund- und Häuser- steuerzettel	Bemerkungen
1. Kirchengebäude nebst Zubehör (auch Simultankirchen).					Zu 1. Namentlich auch bezüglich des Kirchen- platzes, Kirchhofs u. dgl., sofern der Eigentums- bemerk über die Kirchen- gebäude sich nicht auf dieselben erstreckt.
2. Pfarrhäuser nebst Zubehör.					Zu 2. Bemerkungen auch bezüglich etwaiger Gärten (Haus-, Obst-, Grasgärten), soweit der Eintrag des Pfarrhauses auf dieselben sich nicht erstreckt.
3. Mehner- und Orga- nistengüter. Kantor- ratsgärten (auch etwaige Mehner- häuser).					Zu 3. u. 4. Ist für sämtliche Liegenschaften ein u. derselbe Eigen- tümer angegeben, so genügt, ohne daß die Angabe der einzelnen Grundstücke nötig sei, die summarische Angabe: „Für sämtliche Grund- stücke der Fond oder die Kirchengemeinde oder die Mehnerpfründe u. s. w.“
4. Sonstiger liegen- schaftlicher bebauter oder unbebauter Be- sitz (Güter der Orts- fonds, der Kirchen- gemeinde, besonderer kirchl. Stiftungen u. dergl. *)  Die einzelnen Eigen- tumssubjekte sind ge- trennt anzugeben.					

..... den .....

Evangelischer Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand, Verwaltungsrat):

.....  
 .....  
 .....

\*) Für den Liegenschaftsbesitz der allgemeinen Fonds und der Pfründen ergeht besondere Weisung an die kirchl. Verwaltungen und die Centralpfarrkasse und sind hierüber die bezüglichen Angaben hier nicht zu machen.

## 7. Die Verteilung der Baukollekte für 1897 betr.

Aus verfügbaren Mitteln des kirchlichen Baukollektenfonds wurden für das Jahr 1897 folgende Unterstützungen bewilligt:

1.	Der evang. Gemeinde	Altenbach zur Schuldentilgung . . . . .	300 M
2.	" "	" Bahnbrücken zur Vermehrung des Kirchenbau- fonds . . . . .	100 "
3.	" "	" Baiertal zur Vermehrung des Pfarrhausbau- fonds . . . . .	200 "
4.	" "	" Bettingen zur Schuldentilgung . . . . .	300 "
5.	" "	" Buchenberg zur Vermehrung des Kirchenbau- fonds . . . . .	150 "
6.	" "	" Dainbach zu baulichen Herstellungen . . . . .	150 "
7.	" "	" Diersburg zu baulichen Herstellungen . . . . .	150 "
8.	" "	" Donaueschingen zur Vermehrung des Kirchen- erweiterungsfonds . . . . .	100 "
9.	" "	" Enderburg zur Orgelanschaffung . . . . .	100 "
10.	" "	" Eubigheim zur Schuldentilgung . . . . .	400 "
11.	" "	" Fahrenbach-Trienz zur Schuldentilgung . . . . .	350 "
12.	" "	" Friedrichsdorf zur Schuldentilgung . . . . .	350 "
13.	" "	" Gailberg zur Vermehrung des Orgelbau- fonds . . . . .	200 "
14.	" "	" Gemmingen zu baulichen Herstellungen . . . . .	150 "
15.	" "	" Heinsheim zu baulichen Herstellungen . . . . .	200 "
16.	" "	" Hörsfeld zur Schuldentilgung . . . . .	175 "
17.	" "	" Ittersbach zur Vermehrung des Orgelbau- fonds . . . . .	75 "
18.	" "	" Kadelburg zu baulichen Herstellungen . . . . .	250 "
19.	" "	" Kembach zur Schuldentilgung . . . . .	75 "
20.	" "	" Kengenrieden zur Schuldentilgung . . . . .	200 "
21.	" "	" Kipburg und Schweighof zur Schuldentilgung . . . . .	200 "
22.	" "	" Marzell zur Orgelanschaffung . . . . .	100 "
23.	" "	" Meßkirch zur Vermehrung des Kirchturmbau- fonds . . . . .	200 "
24.	" "	" Michelbach zu baulichen Herstellungen . . . . .	300 "
25.	" "	" Neulohheim zur Vermehrung des Kirchenbau- fonds . . . . .	300 "
26.	" "	" Nicklashausen zu baulichen Herstellungen . . . . .	300 "
27.	" "	" Oberbaldingen zur Schuldentilgung . . . . .	150 "
28.	" "	" Palmbach zur Vermehrung des Kirchenbau- fonds und Anschaffung eines Harmoniums . . . . .	275 "
29.	" "	" Prechtal zur Vermehrung des Kirchenbau- fonds . . . . .	200 "
30.	" "	" Sachsenhausen zur Schuldentilgung . . . . .	220 "
			übertrag 6220 M

			Übertrag 6220 <i>M</i>
31.	Der evang. Gemeinde	Sizenkirch zur Orgelanschaffung . . . . .	50 "
32.	" " "	Überlingen zur Vermehrung des Kirchen- erweiterungsfonds . . . . .	100 "
33.	" " "	Untergimpern zur Schuldentilgung . . . . .	300 "
34.	" " "	Billingen zur Vermehrung des Pfarrhaus- baufonds . . . . .	100 "
35.	" " "	Welschneureuth zur Vermehrung des Kirchen- baufonds . . . . .	100 "
36.	" " "	Wollenberg zu baulichen Herstellungen . . . . .	250 "
37.	" " "	Würm zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds	200 "
38.	" " "	Zell i. W. zur Schuldentilgung . . . . .	300 "
		Zusammen	7620 <i>M</i>

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntnis bringen und beifügen, daß die Buß- und Bettagskollekte für 1897 7067 *M* 23 *S* extragen hat, beauftragen wir die Pfarrämter, die vorstehende Verteilung bei Verkündigung der am Buß- und Bettag lfd. Jz. zu erhebenden Kollekte beim Gottesdienst bekannt zu geben.

Wir bringen dabei in Erinnerung, daß die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützungsgesuche alljährlich im Monat November unter Anschluß der Nachweisungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchen- bzw. politischen Gemeinden und eventuell auch der von der Kirchenbauinspektion aufgestellten bzw. gutgeheißenen Kostenüberschläge durch das Dekanat uns vorzulegen haben.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Unterstützungsgesuche zu begründen sind, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1886, die Unterstüzungen aus dem kirchlichen Baukollektenfond für 1885 betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1886 S. 16 ff.). Unterstützungsgesuche, welche die in jener Bekanntmachung aufgestellten Fragen nicht deutlich beantworten, sind von den Dekanaten den betreffenden Kirchengemeinderäten zur Ergänzung zurückzugeben.

Zu obigen Unterstüzungen aus der Baukollekte konnten aus dem verfügbaren Restbetrag der Karfreitagskollekte von 1897 (vergl. unsere Bekanntmachung vom 22. März 1898 — Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 21/22 —) an nachstehende Kirchengemeinden noch folgende außerordentliche Unterstüzungen verwilligt werden:

1.	Der evang. Gemeinde	Mestkirch zur Vermehrung des Kirchturm- baufonds . . . . .	200 <i>M</i>
2.	" " "	Neulußheim zur Vermehrung des Kirchen- baufonds . . . . .	500 "
3.	" " "	Niklashausen zu baulichen Herstellungen . . . . .	600 "
4.	" " "	Palmbach zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	300 "
5.	" " "	Untergimpern zur Schuldentilgung . . . . .	1000 "
		übertrag	2600 <i>M</i>

		übertrag	2600 M
6.	Der evang. Gemeinde Welschneureuth zur Vermehrung des Kirchen-	hausfonds	200 "
7.	" " " Wärm zur Vermehrung des Pfarrhausbau-	fonds	400 "
8.	" " " Zell i. W. zur Schuldentilgung		500 "
		Zusammen	3700 M

Karlsruhe, den 13. April 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

8. Die Bildung einer — die Stadtgemarkung Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 6. April d. Js. gnädigst zu genehmigen geruht, daß für die evangelische Kirchengemeinde Waldshut, umfassend die Gemarkung der Stadt Waldshut, eine eigene evangelische Pfarrei errichtet werde, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Allerhöchster Staatsministerialentschliehung vom 26. Januar d. Js. zur Errichtung einer — die Gemarkung der Stadt Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut mit eigener Pfarrei die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 14. April 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Abblein.

9. Die statistischen Tabellen der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz in Eisenach betr.

Behufs Aufstellung der statistischen Tabellen der Kirchenkonferenz wird von uns Auskunft verlangt über die im Jahr 1897 erfolgten Übertritte zur evangelischen Kirche a. von Juden, b. von Katholiken, c. von sonstigen Gemeinschaften und ebenso über die Übertritte aus der evangelischen Kirche, soweit dieselben amtlich bekannt geworden sind, a. zu den Juden, b. zu den Katholiken, c. zu sonstigen Gemeinschaften.

Die Dekanate werden veranlaßt, diese Angaben für ihre Diözesen nach den von ihnen gemäß unserer Verordnung vom 14. März 1884 Nr. 1945 zu führenden Listen uns demnächst berichtlich mitzuteilen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 20. April 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Diehm.

## 4.

**Diensterledigungen.**

Die evangelische Pfarrei Buchenberg, Diözese Hornberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kälbertshausen, Diözese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Gräflich von Helmstatt'schen Patronats Herrschaft zu Neckarbischofsheim zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mühlhausen, Diözese Pforzheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Oberacker, Diözese Bretten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Singen, Diözese Konstanz, soll besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

## 5.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

am 1. April d. Js. Rihm, Philipp Jakob, Pfarrer a. D. von Buch a. Horn.  
am 10. April d. Js. Treiber, Ludwig August Otto, Pfarrer in Riehen.

## 6.

**Berichtigung.**

In Nr. III des Kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. ist auf Seite 24 in der Sonstigen Mitteilung über die Erhebung örtlicher Kirchensteuer behufs Bildung oder Ergänzung von Baufonds unter Ziffer 2 statt: „Des Verfahrens nach Art. 34 Abs. 2 u. f. w. zu lesen: „Des Verfahrens nach Art. 33 Abs. 2 u. f. w.“